

Satzung

über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung/des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Daun

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239) sowie §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) hat der Verbandsgemeinderat Daun in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Daun bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Daun an. Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch die Schulleitungen der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einem Eigenanteil des Trägers.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.
- (3) Die Grundschul Kinder werden von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Daun beaufsichtigt.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Zahl der vom Land genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen.
- (3) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist freiwillig. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Eine Abmeldung muss über das Schulsekretariat der jeweiligen Schule erfolgen.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrags in Verzug sind.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Schülerbetreuung wird an allen Schultagen angeboten. Dies gilt auch für den letzten Schultag vor und den ersten Schultag nach den Ferien.
- (2) An den Schulen werden derzeit, aufgrund des festgestellten Bedarfs, nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
- | | | |
|---------------------------|----------------------|---|
| a) Grundschule Daun | montags bis freitags | 12.05 Uhr bis 13.05 Uhr |
| b) Grundschule Dockweiler | montags bis freitags | 11.40 Uhr bis 12.40 Uhr |
| | montags bis freitags | 11.40 Uhr bis 16.30 Uhr |
| c) Grundschule Gillenfeld | montags bis freitags | 7.10 Uhr bis 8.00 Uhr, sowie 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| d) Grundschule Mehren | montags bis freitags | 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| e) Grundschule Üdersdorf | montags bis freitags | 11.45 Uhr bis 12.40 Uhr |
| | montags bis freitags | 12.40 Uhr bis 16.30 Uhr |
| f) Grundschule Wallenborn | montags bis freitags | 12.10 Uhr bis 13.10 Uhr (ab Schuljahr 2017/2018) |
| | montags bis freitags | 12.10 Uhr bis 16.30 Uhr |

Der Betreuungsumfang an den jeweiligen Schulen kann nach Bedarf durch die Verbandsgemeindeverwaltung angepasst werden.

§ 4

Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Verbandsgemeinde Daun erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes einen Elternbeitrag.
- (2) Der Beitrag ist durch die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen. Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Reduzierung des Beitrages, wenn das Kind nicht an jedem Tag die Betreuung besucht.
- (4) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage von 9 Schulmonaten festgesetzt.
- (5) Die Betreuende Grundschule bietet ein kurzes Betreuungsangebot vor Schulbeginn bzw. bis max. eine Stunde nach Schulschluss (13.10 Uhr), sowie ein langes Betreuungsangebot von Schulschluss bis 16.30 Uhr an. An den Grundschulen in Daun, Mehren und Gillenfeld wird zurzeit eine Ganztagschule in Angebotsform bis 16.00 Uhr durch das Land Rheinland-Pfalz angeboten.
- (6) Für das **kurze Betreuungsangebot** wird ein Elternbeitrag in Höhe von **128,00 EUR/jährlich** erhoben. Für das **lange Betreuungsangebot** wird ein Elternbeitrag in Höhe von **256,00 EUR/jährlich** erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.
- (7) Der Beitrag für das lange Betreuungsangebot ist in zwei Teilbeträgen am 15.11. und 15.04., der Beitrag für das kurze Betreuungsangebot am 15.11. des jeweiligen Schuljahres fällig.

- (8) Eine Beitragsbefreiung ist unter den Voraussetzungen des § 2 (1) i.V.m. § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 bzw. der jeweils gültigen Fassung zu gewähren. Ein Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt.

§ 6

Umfang der Aufsichtspflicht

Während des gesamten Aufenthalts in der Betreuenden Grundschule unterstehen die Kinder der Aufsicht der Betreuungspersonen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 2 angegebenen Zeiten und erfolgt in den Räumen der Betreuenden Grundschule bzw. auf dem angrenzenden Schulgelände.

§ 7

Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Daun, den 20.12.2016

gez. Werner Klöckner, (L.S.)

Bürgermeister